



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Wissenswertes

Ausgabe März 2010

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In diesem Rundschreiben möchte ich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einige Sachverhalte aufzeigen, welche das Alte Recht und das Neue Recht betreffen, damit Sie Regressforderungen vermeiden und Ihren Mandantinnen und Mandanten die beste Beratung geben können **(Teil 2)**.

Ist Ihnen bekannt,

dass durch eine Gutschrift von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung der berechtigten Person auch **WARTEZEITMONATE** begründet werden mit der Möglichkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor der Regelaltersgrenze beantragen zu können...

dass Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt den für die Auskunftserteilung „verantwortlichen“ und demnach sachkundigen Mitarbeiter oder externer Dienstleister zum Erörterungstermin laden lassen können, damit Sie **UNKLARHEITEN** in einem „persönlichen Gespräch“ vor Gericht und nicht auf schriftlichem Weg klären können ...

dass die externe Teilung in den **ZIELVERSORGUNGSTRÄGER** Deutsche Rentenversicherung der „schlechteste Ausgleich“ wäre (was die Höhe der begründenden Rente betrifft) – für einen Ausgleich als Kapitalbetrag in Höhe von 10.000 € erhält die berechtigte Person nur 42,71 € monatliche Rentenanwartschaft (Altersrente). Eine Rente wegen Erwerbsminderung ist damit **NICHT** automatisch verbunden...

dass bei 6 mir bekannten Teilungsordnungen von 6 Firmen auch 6 unterschiedlich hohe **TEILUNGSKOSTEN** geltend gemacht werden ...

dass das bisher so „geliebte“ **Unterhaltsprivileg** (§ 5 VAHRG a.F.) nach neuem Recht für den Verpflichteten keinen finanziellen Vorteil mehr ergibt, da die Anpassung (§ 33/34 VersAusglG) höchstens in Höhe des Unterhaltsbetrages erfolgt (mit 100 € Unterhaltsverpflichtung kann eine Kürzung der Versorgung - z.B. 400 € - auch nur in Höhe von 100 € vorübergehend ausgesetzt werden; die Kürzung der restlichen 300 € ist hinzunehmen)...

dass bei einer Ehezeit unter 3 Jahren in der Regel eine der Parteien ausgleichsberechtigt sein wird. Wenn Sie diese Person vertreten, sollten Sie auf jeden Fall den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleiches stellen oder sich **ABSICHERN** und von der Mandantin/dem Mandanten sich unterschreiben lassen, dass kein Antrag gestellt werden soll (Haftungsfreistellung). Ist kein Antrag gestellt worden, stellt das Familiengericht dies im Beschluss fest (§ 224 Abs. 3 FamFG). Danach ist **KEIN** Versorgungsausgleich mehr möglich...

dass die **BEMESSUNGSGRUNDLAGE** für

die gesetzliche Rentenversicherung
die Beamtenversorgung
die Betriebsrente
die Zusatzversorgung ö.D.
die berufsständische Versorgung
die private Versorgung

Entgeltpunkte
Rentenbetrag
Rentenbetrag ODER Kapitalwert
Entgeltpunkte
Deckungskapital oder Leistungszahl
oder Steigerungsbetrag
Deckungskapital oder Rentenbetrag

sind/ist. Dies zu wissen ist wichtig bei der Anwendung des § 18 Abs. 3 VersAusglG und § 14 Abs. 2 VersAusglG (s.a. § 225 Abs. 3 FamFG)...

dass sich die ausgleichsberechtigte Person (Ihre Mandantin) den Zielversorgungsträger selber aussuchen und sich erkundigen muss, wie viel Rente sie für den Ausgleichswert erhält und welche sonstigen Voraussetzungen für die Rentenzahlung erfüllt sein müssen...
Oder helfen SIE ihr beim Aussuchen...

dass der Ausgleich einer ausländischen Versorgungsanwartschaft nur schuldrechtliche erfolgen kann und dass die verlängerte Ausgleichsrente (Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung - § 25 VersAusglG -) nicht möglich ist, so dass der Ausgleich einer ausländischen Versorgungsanwartschaft entweder über eine Vereinbarung gemäß §§ 6-8 VersAusglG oder mittels Abfindung (§ 23 VersAusglG) vorgenommen werden sollte...

dass beim „Ausgleich nach der Scheidung“ (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) ab dem 1.9.2009 (das gilt auch für Entscheidungen, die ab Juli 1977 – heute nach altem Recht getroffen wurden) erstmals „offiziell“ die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Ausgleichsrente abgezogen werden können...

dass Sie die Abfindung der AUSGLEICHSRENTE beantragen können (§ 23 VersAusglG) und dass die berechtigte Person TROTZDEM die verlängerte Ausgleichsrente (Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung - § 25 VersAusglG -) gegen den betrieblichen Versorgungsträger hat...

dass die Witwe eines Ausgleichsverpflichteten, der die Anpassung nach § 37/38 VersAusglG erhält (Nichtkürzung seiner Versorgung aufgrund des Todes der früheren Ehefrau) die Witwenversorgung nur aus der GEKÜRZTEN Versorgung erhält, da die Anpassung nach § 37 keine Rückabwicklung des Versorgungsausgleiches ist sondern nur bewirkt, dass keine Kürzung für den Verpflichteten erfolgt. Für die Hinterbliebene (Witwe) gilt dies nicht, so dass sie die Witwenversorgung nur von der gekürzten Versorgung des verstorbenen Ehemannes erhält...

Beispiel: gekürzte Versorgung des Verpflichteten: 1.200 € mtl.
Durch Antrag nach § 37/38 VersAusglG wird die Rente in voller Höhe = 1.800 € mtl.
gezahlt. Nach dem Tod des Verpflichteten erhält seine neue Ehefrau = Witwe nur die Witwenrente auf der Grundlage der 1.200 € und nicht der zuletzt aufgrund Anpassung gezahlten 1.800 €.

dass bei einer Anpassung nach §§ 37/38 VersAusglG die ausgleichsverpflichtete Person die volle (ungekürzte) Versorgung für die Zukunft erhält und dass der Witwer oder die Witwe der ausgleichsberechtigten (verstorbenen) Person trotzdem die Witwen/r-Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält...

Hinweis:

Mir liegen die ersten Versorgungsauskünfte nach dem VersAusglG vor. Dabei musste ich „mit Schrecken“ feststellen, dass „sogar“ Beamtenversorgungsträger falsche Auskünfte erteilen. Wie werden die Auskünfte bei „kleinen“ betrieblichen Versorgungsträgern aussehen? Noch habe ich KEINE Erfahrung mit Auskünften von betrieblichen Versorgungsträgern. Allerdings sind die Auskünfte von betrieblichen Versorgungsträgern mit höchster Sorgfalt zu prüfen, da ein falscher Ausgleich auf der Grundlage einer falschen Auskunft NICHT mehr korrigiert (abgeändert) werden kann und eine Anpassung (§§ 33 – 38 VersAusglG) nicht möglich ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*